

Bearbeitungsblatt

zur Kreistagsvorlage vom: 01.02.2012 Az.: 41/40 31 05-see-sche

Betr.: Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises für die Vermietung von Schulräumen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken

1. Federführende/r Sachbearbeiter/in: Frau Scheer Tel.: 7217

2. Die gemäß Beschlussentwurf erforderlichen Mittel

- stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung bei HHSt.: ____
- müssen über-/außerplanmäßig bei HHSt.: ____ bewilligt werden,
- Deckung erfolgt durch Minderausgaben/Mehreinnahmen bei HHSt.: ____
- Die Mindereinnahme gem. Beschlussentwurf beträgt: ____

3. Mitzeichnung ist erforderlich Ja Nein

von Amt: 16

von Amt: ____

von Amt: ____

4. Die Mitberatung in folgenden Ausschüssen ist erforderlich:

a Kreistag Wartburgkreis

5. Frühere Kreistagsbeschlüsse:

Beschluss vom: ____

Beschluss vom: ____

6. Frühere Ausschussbeschlüsse oder Empfehlungen:

Beschluss vom ____ des ____

Beschluss vom ____ des ____

7. Anzahl der erforderlichen Beschlussausfertigungen:

Sachbearbeiter/in

Sachgebietsleiter/in

Amtsleiter/in

Dezernent/in

Mitzeichnung:

Amt: 16

Amt: ____

Amt: ____

Amt: ____

Vorlage an den Kreistag

Betr.: Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises für die Vermietung von Schulräumen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken

Eingang:

_____ - ____ / _____

TOP-Nr:

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt die 1. Änderung der Richtlinie des Wartburgkreises für die Vermietung von Schulräumen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung zum 02.02.2012.

II. Begründung:

Die bisher gültige Richtlinie des Wartburgkreises für die Vermietung von Schulräumen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken regelt die Überlassung von Schulraum zu außerschulischen Zwecken. Die hierin angegebene Miethöhe wurde letztmalig im Jahr 1999 festgelegt. Im Mietpreis sind alle Kosten für die anteiligen Betriebskosten und allgemeine Nebenkosten berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Betriebskosten ist eine Anpassung der Miethöhe an die allgemeine Preisentwicklung erforderlich.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, neben der Anpassung der Mietzinshöhe auch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Nachstehend werden alle Änderungen erläutert:

1.) § 3 Vergabegrundsätze:

a) In Abs. 1 wird die Überlassung an Privatpersonen im nicht kommerziellen Bereich aufgenommen.

Dies ist insbesondere erforderlich, um Schulbesichtigungen aufgrund von Schuljubiläen oder Schulnutzungen für außerschulische Angebote von Privatpersonen im Rahmen der Hortarbeit an Schulen zu ermöglichen.

b) In Abs. 3 wird der grundsätzliche Ausschluss der Nutzung von Schulraum während der Ferien konkretisiert. Für die Zukunft soll geregelt werden, dass eine Schulraumnutzung während der Ferien dann möglich ist, wenn die Verschlusssicherheit des Schulgebäudes durch den Schulträger sichergestellt werden kann.

c) In Abs. 5 wird die Formulierung „Fachdienst Schulverwaltung“ durch die Formulierung „Amt für Schule und Kultur“ ersetzt.

2.) § 4 Miete:

a) Der Mietzins wird wie oben angesprochen, aufgrund der seit dem Jahr 1999 stark gestiegenen Betriebskosten, Reinigungskosten sowie allgemeinen Nebenkosten angepasst.

b) Die Fälligkeit der Mietzinszahlung wird gem. Abs. 4 (neu) auf 14 Tage nach Vertragsabschluss gesetzt, um eine zeitnahe Erzielung der Einnahmen sicherzustellen

3.) § 5 Pflichten des Mieters:

In Abs. 3 wird die Formulierung „Fachdienst Schulverwaltung“ durch „Amt für Schule und Kultur“ ersetzt.

Krebs
Landrat

Gehret
Kreisbeigeordnete